

aller Ratsmitglieder findet und so die kollektive Meinung des gesamten Erzeugnisgruppenrates repräsentiert. Der Erzeugnisgruppenrat sollte deshalb grundsätzlich erst dann Beschlüsse fassen, wenn alle Vor- und Nachteile vorgesehener Maßnahmen anhand von Vorlagen und konkreten ökonomischen Berechnungen gründlich erörtert und eventuelle Vorbehalte einzelner Ratsmitglieder durch stichhaltige Argumente und geduldige Überzeugung aus dem Wege geräumt worden sind.

Die Beschlüsse des Erzeugnisgruppenrates sind neben den Direktiven der WB zur einheitlichen Leitung der Erzeugnisgruppenarbeit im ganzen Zweig die *wichtigsten Arbeitsunterlagen* für das gesamte Erzeugnisgruppenkollektiv und für seine Arbeitsgremien. Verbindlich sind sie für den Erzeugnisgruppenrat und seine Mitglieder, die Artikelgruppen, die ständigen Arbeitsgruppen und Untergruppen sowie die in der Erzeugnisgruppe gebildeten Gemeinschaften und Gemeinschaftseinrichtungen. Damit wird zunächst eine Koordinierung der Tätigkeit der verschiedenen Arbeitsgremien und Konzentration aller gesellschaftlichen Kräfte innerhalb der Erzeugnisgruppe auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben erreicht. Da die Beschlüsse zumeist Grundsatzentscheidungen enthalten, bieten sie trotz ihrer Verbindlichkeit den Arbeits-, Artikel- und Untergruppen sowie den Gemeinschaften genügend Raum zur Entfaltung ihrer Initiative und zur selbständigen Gestaltung ihrer Arbeit bei der Verwirklichung der übertragenen Aufgaben.

Die besondere Stellung des Erzeugnisgruppenleitbetriebes als wissenschaftlich-technisches, ökonomisches und organisatorisches Zentrum der Erzeugnisgruppe macht es notwendig, daß auch er an die Beschlüsse des Erzeugnisgruppenrates gebunden ist und aktiv an ihrer Verwirklichung arbeitet. Da er durch seinen Werkleiter und u. U. auch noch durch weitere Mitarbeiter im Erzeugnisgruppenrat vertreten und maßgeblich an der Vorbereitung seiner Beschlüsse beteiligt ist, wird durch die Verbindlichkeit der Ratsbeschlüsse die Selbständigkeit und Eigenverantwortung dieses Betriebes nicht angetastet.

Dasselbe kann sinngemäß auch für die Betriebe gelten, die unmittelbar im Erzeugnisgruppenrat vertreten und an der Beschlußfassung direkt beteiligt sind.

Anders dagegen verhält es sich mit denjenigen Betrieben, die nicht durch ihren Delegierten im Erzeugnisgruppenrat vertreten sind. Sie arbeiten an der Verwirklichung der Beschlüsse des Erzeugnisgruppenrates grundsätzlich auf der Basis ihres Einverständnisses mit.<sup>13</sup> Die Ratsbeschlüsse können folglich nicht eo ipso als für sie verbindlich angesehen werden. Hinsichtlich der Grundsatzentscheidungen, die zunächst keine direkten Auswirkungen auf einzelne Betriebe haben, sondern erst gemeinsam mit den Betrieben konkretisiert werden müssen, bereitet die Gewinnung der Betriebe zur aktiven Mitarbeit an der Verwirklichung dieser Beschlüsse in der Regel keine allzu großen Schwierigkeiten. In der Mitarbeit der Betriebe kommt letztlich auch die Anerkennung des betreffenden Beschlusses als verbindliche Arbeitsunterlage zum Ausdruck.

Mitunter wird aber der Erzeugnisgruppenrat Entscheidungen zu treffen haben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit und die Entwicklung einzelner oder mehrerer Betriebe haben. So richten sich z. B. Beschlüsse über Maßnahmen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung, insbesondere zur Konzentration, Zentralisation und Spezialisierung der Produktion, fast immer mit konkreten Aufgaben an bestimmte Betriebe der

<sup>13</sup> vgl. hierzu Dokumentation der Bezirksleitung Suhl der SED (a. a. O.), in der gleichfalls dieser Grundsatz betont wird.